

§ 1901

(1) Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

(2) Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im § 1633 bestimmte Beschränkung nicht ein.

§ 1902

(1) Der Vormund kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Staatlichen Notariats versprechen oder gewähren.

(2) Zu einem Miet- oder Pachtverträge sowie zu einem anderen Verträge, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Staatlichen Notariats, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des § 1822 Nr. 4 bleibt unberührt.

§ 1903

(1) Wird *der Vater* des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegen Vormundes. *Dem Vater stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angewendet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.*

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn *der Vater* im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

Anmerkung:

Die Vorschrift gilt auch für die Mutter des Mündels; Abs. 1 Satz 2 und 3 gegenstandslos infolge Wegfalls der befreiten Vormundschaft. Vgl. Anm. zu § 1852.

§ 1904

Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das gleiche wie nach § 1903 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so